

Satzung
für das Ethikkomitee der
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 1
Aufgaben

In Fürsorge für die von Krankheit und Leiden betroffenen Menschen, die in unterschiedlichsten Lebenssituationen von der Geburt bis zum Tod Betreuung im Krankenhaus erfahren, und in Achtung vor deren Angehörigen setzt der Vorstand das „Ethikkomitee der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ ein, um

- Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Krankenversorgung in medizinischer Ethik zu betreiben,
- Leitlinien für patientenorientiertes Handeln unter besonderer Berücksichtigung ethischer Fragestellungen zu entwickeln,
- im Einzelfall Patienten/innen, deren Angehörige und Beschäftigte der Universitätsmedizin des ärztlichen, pflegerischen und wissenschaftlichen Bereichs in die Behandlung und Versorgung betreffenden Konfliktfällen ethisch zu beraten,
- den Vorstand, die medizinischen Einrichtungsleiter/innen, die Pflegedienstleiter/innen in ethischen Fragen der Behandlung, Pflege und Versorgung von Patienten/innen zu beraten sowie
- die Umsetzung ethischer Grundsätze in der Berufsausübung in der Krankenversorgung zu fördern.

Die Arbeit des Ethikkomitees verfolgt das Ziel, die Umsetzung allgemeiner ethischer Werte im Umgang von Beschäftigten der Universitätsmedizin mit Patienten/innen und Angehörigen zu fördern und im Besonderen die Versorgungskultur mit ihren wesentlichen Elementen Verantwortung, Selbstbestimmung, Vertrauen, Respekt, Rücksicht sowie Mitgefühl zu stärken und damit zur Identitätsbildung an der Universitätsmedizin beizutragen.

Die Zuständigkeit der Ethikkommission der Landesärztekammer für die Behandlung der berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen bei Forschungsvorhaben bleibt davon unberührt.

§ 2

Zusammensetzung des Ethikkomitees

1. Dem Ethikkomitee sollen als Mitglieder angehören:
 - ein/e Mitarbeiter/in aus dem Bereich Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin sowie ein/e Vertreter/in,
 - ein/e Mitarbeiter/in aus den Bereichen Rechtsmedizin und Ethik sowie ein/e Vertreter/in,
 - drei Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der Ärzteschaft, davon eine/r in leitender Position, sowie deren jeweilige Vertreter/innen,
 - zwei Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der Pflege, davon eine/r in leitender Position, sowie deren jeweilige Vertreter/innen,
 - eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter sowie ein/e Vertreter/in,
 - ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum Richteramt sowie ein/e Vertreter/in,
 - je ein/e Mitarbeiter/in aus dem Bereich der evangelischen und katholischen Krankenhausseelsorge sowie deren jeweilige Vertreter/innen,
 - ein/e Mitarbeiter/in aus dem Bereich der Psychotherapie und Psychosomatik und ein/e Vertreter/in,
 - ein/e Externe/r mit einer der oben genannten Berufsausbildungen und Erfahrung in einem Ethikkomitee sowie ein/e Vertreter/in,
 - sonstige vom Vorstand bestellte Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft im Ethikkomitee ist höchstpersönlich. Die Mitglieder des Ethikkomitees können sich nur ausnahmsweise durch die benannten Vertreter vertreten lassen und sind an Weisungen nicht gebunden.

Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen, sind aber bei Anwesenheit des Erstmitglieds nicht stimmberechtigt. Bei Abwesenheit des Erstmitglieds geht das Stimmrecht auf den Vertreter/die Vertreterin über.

3. Die Mitglieder des Ethikkomitees werden nach Mitteilung ihrer Zustimmung auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Ethikkomitees und dessen/deren Vertreters/in vom Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

4. In der Regel endet die Mitgliedschaft im Ethikkomitee für Beschäftigte der Universitätsmedizin mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Ausnahmen können auf Vorschlag des Ethikkomitees durch den Vorstand der Universitätsmedizin beschlossen werden.

Jedes Mitglied des Ethikkomitees kann vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Erklärung beim Vorsitzenden sein Ausscheiden mitteilen.

Ein Ausschluss eines Mitglieds wegen Fehlverhaltens oder Störung der Arbeit des Ethikkomitees bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Entscheidung des Vorstands der Universitätsmedizin. Der/die Vorsitzende beantragt den Ausschluss beim Vorstand, wenn ein Mitglied des Ethikkomitees bei ihm/ihr den Antrag auf Ausschluss mit Begründung gestellt hat, eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den/die Vorsitzenden/e und den/die Stellvertreter/in durchgeführt worden ist, der/die Vorsitzende den Antrag auf Ausschluss für zulässig erachtet und das Ethikkomitee mehrheitlich dem Ausschluss zugestimmt hat.

Begehrt ein Mitglied den Ausschluss des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in, hat es sich direkt an den Vorstand der Universitätsmedizin zu wenden.

5. Die Mitgliedschaft im Ethikkomitee ist ehrenamtlich.
6. Die Mitglieder des Ethikkomitees haben an der von dem/der Vorsitzenden festgelegten Fort- und Weiterbildung als Dienstaufgabe teilzunehmen.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsstelle

1. Der/die Vorsitzende des Ethikkomitees und der/die Stellvertreter/in sind aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Nr. 1 mehrheitlich zu wählen und vom Vorstand zu benennen.

Die Wahl läuft so ab, dass die stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag mehrheitlich eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und gegebenenfalls eine Beisitzerin oder einen Beisitzer wählen. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die ordnungsgemäße Einladung der stimmberechtigten Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest, das heißt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Er/sie nimmt Vorschläge der stimmberechtigten Mitglieder für den Vorsitz und die Stellvertretung entgegen und stellt diese in geheimer Wahl getrennt zur Abstimmung. Gewählt ist, wer die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Liegt auch nach dem zweiten Wahlgang keine Mehrheit für einen Kandidaten oder eine Kandidatin vor, entscheidet das Los zwischen den Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen bei gleicher Stimmenzahl.

Der/die Stellvertreter/in vertritt den/die Vorsitzenden/e im Verhinderungsfall.

2. Der/die Vorsitzende

- lädt zu den Komitee-Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung,
- vertritt das Ethikkomitee innerhalb und außerhalb der Universitätsmedizin,
- entscheidet nach Anhörung des Komitees, ob und zu welchem Thema ein externer Gutachter zu einer Ausarbeitung beauftragt wird,
- beauftragt die einzelnen Mitglieder des Ethikkomitees zu anstehenden Themen mit schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen aus ihrem Berufsgebiet,
- schlägt den Mitgliedern des Ethikkomitees ein Votum zu jedem Antrag vor und
- unterzeichnet das Einstimmigkeits-, das Mehrheits- oder sein Sondervotum.

3. Das Ethikkomitee hat eine Geschäftsstelle, die mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Personalkapazität 0,5 VK) und mit einer Sekretärin (Personalkapazität 0,25 VK) besetzt ist.

Die Erfordernisse an die Qualifikation der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind der Stellenbeschreibung zu entnehmen. Der/die Geschäftsführer/in wird auf Vorschlag des/der Vorsitzenden und dessen/deren Vertreters/in im Benehmen mit dem Ethikkomitee von der Universitätsmedizin eingestellt.

Die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ergeben sich aus einer Stellenbeschreibung, die das Ethikkomitee der Universitätsmedizin mit einfacher Mehrheit beschließt. Grundsätzlich beinhaltet das Aufgabenspektrum des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin die Organisation und Koordination von Tätigkeiten des Ethikkomitees, das Entgegennehmen und falls möglich Bearbeiten von Anfragen, das Weiterleiten von Anfragen und Mitteilungen an den/die Vorsitzenden/e bzw. den Stellvertreter/die Stellvertreterin, Dokumentation, Organisation von Fort- und Weiterbildung sowie offiziellen Veranstaltungen, Teilnahme an kliniksinternen und nationalen Arbeitsgruppen, die Kooperation mit anderen Ethikkomitees sowie die Vertretung des Ethikkomitees innerhalb und außerhalb der Universitätsmedizin in Absprache mit dem/der Vorsitzenden.

Die fachliche Beratung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer umfasst nicht die Einzelfallberatung, die dem Ethikkomitee als Gremium vorbehalten ist.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer steht bei Ausübung dieser Tätigkeit unter der Fachaufsicht des/der Vorsitzenden des Ethikkomitees. Der/die Geschäftsführer/in hat kein Stimmrecht im Ethikkomitee. Sollte er/sie Mitglied im Ethikkomitee sein, hat er/sie, getrennt von der Geschäftsführung Stimmrecht, allerdings nicht, was die Belange der Geschäftsführung angeht.

Das Sekretariat der Geschäftsstelle ist zuständig für

- Empfang von Schreiben bzw. Telefaxen oder E-mails an das Ethikkomitee und Weiterleitung an die Geschäftsführung und/oder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. den/die Stellvertreter/in,
- Aktenführung,
- Entgegennahme von Telefonanrufen und Weiterleitung an die Geschäftsführung und/oder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. den/die Stellvertreter/in,
- Schreibdienst für den/die Vorsitzenden/e oder dessen/deren Stellvertreter/in und Geschäftsführer/in ausschließlich für Aufgaben des Ethikkomitees,
- Abfassung der Sitzungsniederschriften und Versand an die Mitglieder sowie
- sonstige Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit des Ethikkomitees.

§ 4

Sitzungen

1. Das Ethikkomitee tagt in der Regel monatlich einmal. Bei besonderem Bedarf kann der/die Vorsitzende zusätzlich einladen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt werden, es sei denn, Eilbedürftigkeit gebietet eine kürzere Frist.
2. Über die Sitzungen des Ethikkomitees sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden sowie der Sekretärin/dem Sekretär zu unterschreiben und den Mitgliedern des Ethikkomitees zuzusenden sind.
3. Die Sitzungen des Ethikkomitees sind nicht öffentlich. Sitzungen und Sitzungsunterlagen des Ethikkomitees sind vertraulich. Während der Sitzungen behandelte Berichte und Stellungnahmen des Ethikkomitees dürfen keine Information über den Namen von invol-

vierten Patienten enthalten. Die Vorschriften über die Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB und über den Datenschutz sind zu beachten. Die Sitzungsniederschriften des Ethikkomitees sind vor Einsicht durch Unbefugte zu schützen.

Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Ethikkomitees und die Sekretärin/den Sekretär entsprechend zu belehren.

4. Mit Genehmigung des/der Vorsitzenden darf ein/e Antragsteller/in oder die Patientenfürsprecherin/der Patientenfürsprecher das Anliegen dem Ethikkomitee während einer Sitzung vortragen. Darüber hinaus ist deren Teilnahme an den Sitzungen des Ethikkomitees ausgeschlossen.
5. Der/die Vorsitzende formuliert einen Vorschlag für ein gemeinsames Votum im Rahmen von Beschlüssen des Ethikkomitees und stellt dieses zur Abstimmung.
Das Ethikkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Wird keine Einstimmigkeit für einen Beschluss erzielt (Einstimmigkeitsbeschluss), bedarf es einer Einzelabstimmung. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ethikkomitees zugestimmt haben (Mehrheitsbeschluss).
Wird die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht, wird eine Stellungnahme mit den unterschiedlichen Voten des Ethikkomitees erstellt. Dabei verfassen die Mitglieder, die nicht dem Vorschlag des/der Vorsitzenden zugestimmt haben, ihr Sondervotum selbst, unterschreiben es und geben es bei der Geschäftsstelle ab.
6. Stellungnahmen des Ethikkomitees und Sondervoten stellen die persönliche Auffassung der Mitglieder dar und geben keine Willenserklärungen der Universitätsmedizin als Anstalt des öffentlichen Rechts wieder. Darauf hat der Vorsitzende bei jeder nach außen gerichteten Stellungnahme hinzuweisen.

§ 5

Arbeitsweise

1. Mit ethischen Fragen und Konfliktfällen, die in der klinischen Tätigkeit auftreten, können sich an das Ethikkomitee wenden:

- Patienten/innen der Universitätsmedizin, deren Angehörige oder an deren Stelle die Patientenfürsprecherin/der Patientenfürsprecher,
 - die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin
 - jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin der Universitätsmedizin im ärztlichen, pflegerischen und wissenschaftlichen Bereich sowie
 - die Mitglieder des Ethikkomitees.
2. Das Ethikkomitee wird auf Antrag an die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Ethikkomitees tätig. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet den Antrag an den/die Vorsitzenden/e bzw. den/die Stellvertreter/in zur Prüfung weiter und organisiert und koordiniert die Durchführung einer Ethikberatung (Zeit, Ort, Teilnehmer), übernimmt die Dokumentation bzw. sorgt für eine zeitnahe Dokumentation.
3. Der/die Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, ob ein Antrag vom Ethikkomitee behandelt wird oder nicht. Über nicht zugelassene Anträge berichtet der Vorsitzende in der nächsten Sitzung.
- Zulässig sind Anträge,
- die von oben genannten Antragsberechtigten gestellt werden,
 - die Vorfälle in der Universitätsmedizin betreffen,
 - denen eine medizin-ethische Konfliktsituation zugrunde liegt und
 - über die der Antragsteller erklärt hat, sie keinem anderen Ethikkomitee vorgelegt zu haben.
4. Die klinische Ethikberatung wird grundsätzlich von einem Gremium bestehend aus mehreren Mitgliedern des Ethikkomitees durchgeführt. Klinische Ethikberatungen werden zeitnah durchgeführt, in der Regel innerhalb von ein bis drei Tagen. Bei besonderen ethischen Fragestellungen kann es auch erforderlich werden, eine Ethikberatung innerhalb von 24 Stunden einzuberufen. Eine Rufbereitschaft außerhalb der regulären Arbeitszeit besteht nicht. Der Inhalt der Beratung wird in einem standardisierten Bericht dokumentiert und dem Antragsteller zugeleitet. Ein anonymisiertes Exemplar wird den Mitgliedern des Ethikkomitees zugeleitet. Die Fälle werden in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert.
- Eine Empfehlung im Rahmen klinisch-ethischer Fallberatungen basiert auf einer detaillierten Rekonstruktion der medizinischen und persönlichen Situation im Einzelfall, ent-

sprechenden ethischen Bewertungen sowie einem durch die an der Beratung beteiligten Mitglieder konsensuell getragenen Vorschlag für die klinische Umsetzung der ethisch zu bevorzugenden Therapieziele. Ist unter den an der Beratung beteiligten Mitgliedern des Ethikkomitees kein Konsens herzustellen, entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin über die abzugebende Empfehlung. Näheres zum Vorgehen ist durch den Standard der klinisch-ethischen Beratung an der Universitätsmedizin Mainz (s. Anlage) geregelt.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in oder ersatzweise der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin benachrichtigt den/die Antragsteller/in von der Ablehnung des Antrags. Beschwerde dagegen ist nicht möglich.

5. Der/die Vorsitzende verfasst in Kooperation mit der Geschäftsführung nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht, der dem Ethikkomitee zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Eine Ausfertigung des Berichtes geht an den Vorstand der Universitätsmedizin zur Unterrichtung.

§ 6

Inkrafttreten

1. Der Vorstand hat diese Satzung für das Ethikkomitee der Universitätsmedizin Mainz in seiner Sitzung am 28.1.2011 beschlossen.
Die Satzung tritt am 1.2.2011 in Kraft. Zugleich erlischt die Vorgängersatzung
2. Änderungen sowie die Aufhebung der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes der Universitätsmedizin.

Mainz, den 28.1.2011,

gezeichnet

Univ. Prof. Dr. Adler
Medizinischer Vorstand
der Universitätsmedizin Mainz